



Gemeinde Bürs

6706 Bürs, Dorfplatz 5
Vorarlberg, Österreich

Zahl: bu003.3-3/2018-1
Bürs, am 18.12.2018

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Bürs (Abfuhrordnung)

Auf Grund des § 7 und des § 9 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes (LAWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 72/2012, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2018 verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13 Altspesiefette und –öle

§ 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspesiefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unwerwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- (7) „Verpackungsabfälle“ sind Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und –öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.
- (12) Abfallbesitzer ist der Abfallerzeuger oder jede Person, welche die Abfälle innehat.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 LAWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind
- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,

- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
 - c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden
 - d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen
- (2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen gem. § 7 Abs. 2 LAWG, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch:
- a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspisefette und –öle und
 - b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Rest- und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Neben den Restabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden:
 - a) Abfalleimer 35 Liter (in Verbindung mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebeetikette (Banderole))
 - b) Abfalleimer 55 Liter (in Verbindung mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebeetikette (Banderole))
 - c) Abfalleimer 60 Liter (in Verbindung mit einer von der Gemeinde ausgegebenen Klebeetikette (Banderole))
- (4) Ist die Beseitigung von Restabfällen mittels Abfallsäcken nicht möglich, so können Abfallcontainer verwendet werden. Die Verwendung von Containern ist unter Angabe des Fassungsvermögens im Gemeindeamt Bürs anzuzeigen. Der Abfallbesitzer hat die Container auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind solche Container zu verwenden, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind.

- (5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter und mit der Gemeinde Bürs abgesprochene Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Behälter bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Behälter bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Neben den Bioabfallsäcken können bei Bedarf auch Biotonnen verwendet werden:
- (3) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen empfohlen. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.
- (4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Abfalltonnen und -container sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde Bürs.

- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem mit der Gemeinde Bürs vereinbarten Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 8 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt 14-tägig jeweils am Freitag. Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig gemeinsam mit der Bioabfallsammlung ebenfalls jeweils am Freitag.
- (2) Die Abfuhr beginnt jeweils um 6.00 Uhr. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (3) Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am dem Abfuhrtag folgenden Werktag.
- (4) Ein Abfuhrplan wird von der Gemeinde jährlich im Voraus erstellt. Dieser wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Gemeindehomepage www.buers.at kundgemacht.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrige Hausabfälle können nur bei der Restmüllsammlung abgegeben werden. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern für Restmüll wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden (z.B. Teppiche, Möbel, Sportartikel, Matratzen und dgl.).
- (2) Sperrige Hausabfälle sind gebündelt, mit einer Wertmarke zu versehen, zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gegenstände dürfen eine Länge von 1,80 m, einen Durchmesser von 0,60 m und ein Gewicht von 30 kg nicht überschritten werden. Wertmarken sind sowohl im Gemeindeamt als auch in den bekannt gegebenen Geschäften erhältlich. Die Wertmarke ist an gut sichtbarer Stelle am Sperrgut anzubringen. Beschädigte oder nicht vollständige Wertmarken sind ungültig.
- (3) Glas, Karton, Papier, Alttextilien, Eisenteile, Alu-Dosen, flüssige Abfälle und Problemabfälle (dazu gehören sämtliche elektrische Geräte) zählen nicht zum Sperrmüll. Beachten Sie die Abgabemöglichkeit im Gemeindebauhof, jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten.

§ 10

Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Grünabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle im Bau- und Recyclinghof zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11

Altstoffe und Verpackungsabfälle

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von der Caritas aufgestellten Sammelbehältern oder über die im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs aufgestellten Altkleidercontainer abgegeben werden.
- (2) Altpapier (Zeitungen, Karton und Verpackungen) wird in einem Behälter (Volumen 240 oder 1.100 Liter) ab Liegenschaft gesammelt. Alternativ kann Altpapier im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses in den von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne) an einer leicht zugänglichen Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7.

Die Abholung des Altpapiers erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen und 4-wöchentlich bei allen anderen Liegenschaften. Der aktuelle Abfuhrtag ist dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde zu entnehmen.

Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA (Geschäftsstraßenentsorgung) zu entsorgen.

- (3) Altmetall ist im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs zu den Öffnungszeiten abzugeben.

§ 12

Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungen aus Altmetall (Dosen) sind bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.
- (2) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

- (3) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 60 Liter und 110 Liter Inhalt kostenlos an die Haushalte ausgegeben. Der aktuelle Abfuhrtag ist dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin-Informationen der Gemeinde zu entnehmen. Zusätzlich können die „gelben Säcke“ zu den Öffnungszeiten im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs abgegeben werden.
- (4) Die Abgabe von Altstoffen (Verpackungen aus Altmetall oder Glas) bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.
- (5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Altspeisefette und –öle

- (1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs bezogen werden können.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können während der Öffnungszeiten im Bau- und Recyclinghof der Gemeinde Bürs unentgeltlich zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgegeben werden. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen keine Abfälle zurückgelassen werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden.

- (4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektrogeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 LAWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallsammelbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.
- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 LAWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16 Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- und Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, u.a.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der Sammelstellen und Abgabestellen sind die Abfallbesitzer rechtzeitig zu informieren.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 21.12.2006 und die Änderung der Abfuhrordnung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Bucher

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Amtstafel: angeschlagen am: 19.12.2018 abgenommen am: 03.01.2019
--

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bürs Dorfplatz 5 6706 Bürs E-mail: gemeinde@buers.at überprüft werden.